

GEMEINDE WIMSHEIM

ENZKREIS

SATZUNG

zur Änderung der Bebauungspläne
"Pfadweg", "Hohlweg Nord" und "Sonnenweg"

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 Ges.Bl.S. 578; ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 26. Mai 1987 nachfolgende Änderungen von Bebauungsplänen der Gemeinde Wimsheim beschlossen:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes "Pfad"

vom 19.5.1971

(Genehmigung vom 30.8.1972, inkraft seit 8.9.1972)

in der derzeit gültigen Fassung.

Ziffer 2.3 letzter Teil des 2. Halbsatzes im Textteil über die Dachform von Teilgebiet 2 mit dem Text

" und Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Bebauungsplanes "Hohlweg Nord"

vom 16.3.1976, i.d.F. vom 20.4.1979

(Genehmigung vom 17.7.1979, inkraft seit 3.8.1979)

Ziffer 2.1.1 des Textteils über bauordnungsrechtliche Festsetzungen mit dem Text

"Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 3

Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenweg I"

vom 19.10.1971, i.d.F. vom 22.6.1982

(Genehmigung vom 11.11.1982, inkraft seit 3.12.1982)

Ziffer 1.2 des Textteiles über die bauordnungsrechtlichen Vorschriften mit dem Text

"Dachaufbauten sind nicht zulässig"

wird gestrichen.

§ 4

Einschränkende Vorschriften für Dachaufbauten (Gaupen) und Dacheinschnitte

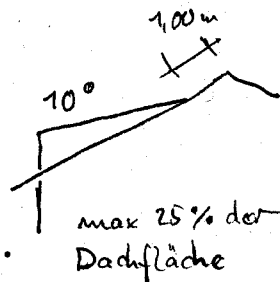
Anstelle der in den §§ 1 - 3 genannten Bestimmungen heißt es nunmehr:

"Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind erlaubt, sie müssen von Traufe, Giebel (gemessen am Schnitt Außenkante Außenwand mit Oberkante Dachhaut) und vom First jeweils mindestens 1 m entfernt sein und dürfen insgesamt maximal 25% der jeweiligen Dachfläche in Anspruch nehmen."

Die Dachneigung der Dachaufbauten muß mindestens 10° betragen.

Die Dachgaube darf nicht den First des Hauptdaches überragen.

Soweit es technisch möglich ist, soll für die Dachgaupen dasselbe Dachmaterial wie beim Hauptdach verwendet werden."



§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Wimsheim, den 26. Mai 1987

Kühn
Bürgermeister